

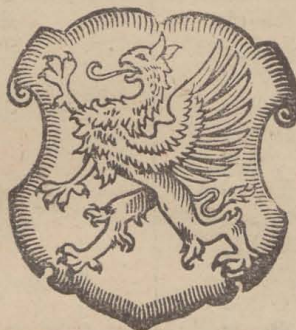
Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 10

Mittwoch, den 7. Februar

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 15,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kleinverkaufspreise für Briquets.

Die am 29. Januar d. Js. erfolgte Wertpreis-
erhöhung und die Steigerung der allgemeinen
Kosten haben eine Neu festsetzung der Kleinhan-
delspreise für Briquets erforderlich gemacht. Ich
setze deshalb nach Anhörung des Preisabbausausschusses
der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 der
Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschafts-
gesetz, für die ab 29. Januar d. Js. verladenen
Briquets folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn oder Korn-
hauspeicher 3750,— Mk.

bei Lieferung ab Bahn oder Korn-
hauspeicher frei Haus 3900,— Mk.

bei Lieferung ab Lager des Händlers 3900,— Mk.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner
Briquets. Säcke sind besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten
Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 Ztr. in
Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind
niedrigere Preise nach gegenseitiger Vereinbarung
zu berechnen.

Händler, die noch alte Bestände auf Lager
haben, dürfen für diese nur die bisherigen Preise
berechnen, wenn nicht von mir eine andere Be-
rechnung ausdrücklich zugelassen ist.

Die Ueberschreitung der vorstehend festge-
setzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmun-
gen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 5. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Ruhegebietshilfswerk. — Deutsches Volksofer.

Es zeichneten bisher weiter:

387. Gutsbezirk Wold. Tychow, und zwar:
R.-G.-Bes. Herm. Weske 20 Ztr. Getreide,
Mühlenbes. Karl Felsch 2 Ztr. Mehl, Inspek-
tor Albert Bonow 1/2 Ztr. Getreide, Brenne-
reiverwalter Johannes Will 1/4 Ztr. Getreide,
Schmiedemstr. Otto Dumke 1/2 Ztr. Getreide,
Hofmeister Albert Fritke 1/4 Ztr. Getreide,
Rutscher Reinh. Fritke 1/4 Zentner Getreide,
Postbote Karl Benzke 500 M., Hofm. Albert

Bahr 1/4 Ztr. Getreide, Deputant Karl Kraft
1/4 Ztr. Getreide, Deputant Julius Rutschak
1/4 Ztr. Getreide, Deputant Karl Rutschak 1/4
Ztr. Getreide, Stellmacher Gustav Zager 1/4
Ztr. Getreide, Deputant Otto Heinze 1 000
M., Deputant Robert Schmidt 1/4 Ztr. Ge-
treide, Deputant Anna Raddak 1 000 Mark,
Deputant Fritz Pappe 1 000 M., Deputant
Robert Weier 1 000 M., Deputant Hermann
Holz 1/4 Ztr. Getreide, Deputant August
Manke 1/4 Ztr. Getreide, Witwe Joh. Hoff-
mann 1 000 M., Lehrer Karl Kost 2 000 M.,
Pastor Robert Busch 2 000 M., Schweizer
Karl Maske 1 000 M., Gärtner Otto Manke
10 Pfund Getreide, Deputant August Lübke
1/4 Ztr. Getreide.

Zusammen: 10 500 Mark,
und 24,10 Ztr. Getreide,
und 2,— Ztr. Mehl.

388. Gutsbezirk Siedkow, und zwar:
Hauslehrer Dr. M. Koepfel 50 Pfd. Getreide,
Inspektor Max Schulz 50 Pfund Getreide,
Mamsell Pauline Rionke 25 Pfd. Getreide,
Stütze Adolphine Bentel 25 Pfund Getreide,
Hausmädchen Marta Hardt 25 Pfd. Getreide,
Jungfer Elle Henke 25 Pfd. Getreide, Köchin
Emma Aurich 25 Pfd. Getreide, Arbeitnehmer-
gruppe des Pommerschen Landbundes 1,70
Ztr. Getreide, Pastor Scheel 10 000 Mark,
Besitzer Prochnow 5 000 Mark, Eigentümer
Belz 500 M.

Zusammen: 15 500 Mark,
und 3,95 Ztr. Getreide.

389. Gemeinde Ziezenoff, und zwar:
Ämtlicher Gustav Trapp 2 000 M., Gutsbes.
Birkensfeld 25 000 M., Bauerhofbes. Gries-
bach 2 000 M., Bauerhofbes. Radtke 5 000
M., Bauerhofbes. Fied 6 000 M., Eigentümer
Karl Zinke 4 000 M., Eigentümer Stack
3 000 M., Gastwirt Rohls 10 000 M., Pastor
Rypke 5 000 M., Lehrer a. D. Säger 2 000

Arbeiter Gehrke 200 M., Molkereiverwalter Nikolaus 500 M., Schrankenwärter Klitzke 200 M., Gutsbesitzer Franz Trapp 20 000 Mark, Eigentümer Wilhelm Radüge 5 000 Mark, Eigentümer Emil Radüge 4 000 M., Schmied Plenz 5 000 M., Eigentümer Walter Trapp 4 000 M., Bauer P. Mundstoc 5 000 M., Bauer Urban 5 000 M., Eigentümer Krüger 500 M., Eigentümer Schuß 330 M., Gutsbesitzer Kriesel 20 000 M., Gutspächter Gieseke 15 000 M., Arbeiter Brandt 200 M., Pächter Marquardt 3 000 M., Bauunternehmer Emil Giese 5 000 M., Postkassenschaffner Laffin 200 M., Bauer Ernst Redel 5 000 M., Eigentümer Hardt 1 000 M., Eigentümer Klemp 4 000 M., Eigentümer Redieske 2 000 M., Eigentümer Emil Trapp 2 000 M., Bauer Krause 10 000 M., Kaufmann Günther 10 000 M., Eigentümer Schlicht 2 000 M., Eigentümer Strehlow 3 000 M., Eigentümer Heller 5 000 M., Eigentümer Geske 4 000 M., Bauer Otto 5 000 M., Bauer Neißel 2 000 M., Eigentümer Barz 1 000 M., Hofmeister Waschkow 1 000 M., Arbeiter Schellin 1 000 M., Arbeiter Frank 1 000 M., Pächter Schulz 5 000 M., Eigentümer Hensel 3 000 Mark, Müller Joh. Mundstoc 10 000 M., Bauer Zitzke 4 000 M., Bauer Böttcher 15 000 M., Arbeiter Schulz 500 M., Witwe A. Schmidt 500 M.

Zusammen: 254 330 Mark.

390. Gutsbezirk Rauden, und zwar:
Abels 1000 M., Abraham 2000 M., Schneider 2000 M., Fr. Hackbarth 600 M., R. Hackbarth 500 M., G. Sagert 300 M., Otto Garandt 500 M., P. Garandt 100 M., Eichstädt 200 M., Barz 300 M., Wacker 200 M., Radatz 1000 M., Alb. Resek 3000 M., F. Garandt 500 M., Manske 1000 M., Otto Budde 100 M., Schwarz 300 M., Graf 1000 M., Gut 1000 M., Kleinschmidt 2500 M., Hentler 100 M., Lenz 3000 M.

Zusammen 21 200 Mark.

391. Gemeinde Sager, und zwar:
Landwirt Karl Dorn 10000 M., Landwirt Otto Peglow 1500 M., Schmiedemeister Thom 10000 M., Landwirt Stirbeck 10000 M., Trapp 5000 M., Ebert 10000 M., Paul Dorn 5000 M., Herm. Gründemann 3000 M., Wilhelm Gründemann 1000 M.

Zusammen 55 500 Mark.

392. Gemeinde Borwerk, und zwar:
Gem.-Vorst. Max Behling 1,50 Ztr. Roggen, Bauerhofsbes. Max Grützmann 1,50 Zentner Roggen, Bauerhofsbes. Georg Leß 1 Zentner Roggen, Bauerhofsbes. Borghardt 1 Ztr. Hafer, Bauer Alwin Priebe 1,50 Ztr. Roggen, Bauerhofsbesitzer Erich Heller 10 000 M., Bauerhofsbes. Wilhelmine Heller 10 000 M., Bauerhofsbes. Wilhelm Klitzke 10 000 M., Eigent. Hermann Neißke 50 Pfd. Roggen, Eigentümer Louis Rolle 2 000 M., Hilfspostkassaffner Robert Lucht 500 M., Wittfizerin Mathilde Priebe 500 M., Verwaltungsassistent Erich Wolter 2 000 M., Bahnarbeiter Albert Mielke 1 000 M., Bahnarbeiter Walter Fischer 1 000 M., Bauerhofsbes. Franz Bagel 500 M., Lehrer

Rud. Koeßling 1 000 M., Rassenf. Skudeln 500 M., Häusle 500 M., Lehrer i. R. Cämmerer 300 M., Eisenb.-Schaffner A. Post 500 M., Arbeiter Beyer 500 M., Ingenieur Lindstädt 2 000 M., Oberingenieur Gabjolsky 1 000 M., Koitsch, Prov.-Jusp. a. D. 500 M., Kernchen, Maurer 200 M., Hilfskassaffner Steffenhagen 100 M., Lokomotivheizer Billnow 200 M., Arbeiter Nöske 200 M., Werkmeister Koffe 1 000 M., Geizer Brandenburg 500 M., Arbeiter Mertan 300 M., Kupper, Perfanteschlößchen 1 000 Mark, Tierarzt Marter 3 000 M.

Zusammen: 50 800 Mark
und 7 Ztr. Getreide.

Heutige Quittung insgesamt: 407830 Mark
und 35,05 Zentner Getreide

„ 2 „ Mehl.

Bisherige Zeichnungen insgesamt 22 786 440 Mark
und 1 Silbermark

und 288,36 Zentner Getreide

„ 901,50 „ Kartoffeln

„ 5 „ Mehl

„ 2,93 „ Räucherwaren

„ 21 Pfund Butter.

Herzlichen Dank den Gebern!

Belgard, den 5. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende.

Dr. Janzen.

Betrifft Angestelltenversicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 15. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 98 für 1922 —, betreffend Aenderungen auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung, bringe ich die nachstehenden wesentlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis:

A. Wartezeit.

a) Pflichtversicherung.

Die Wartezeit dauert:

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 und im übrigen 150 Beitragsmonate.

b) Selbstversicherung.

Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Beitragsmonate.

c) Im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung.

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung gleich.

B. Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

1. Unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft versteht man die Versicherung auf dem Laufenden zu halten, sodas sie nicht erlischt.

2. Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind.

3. Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge folgen.

4. Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar: falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens vierundzwanzig Beitragsmonate, andernfalls für mindestens achtundvierzig Beitragsmonate.

5. Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens zu drei Viertel mit Beiträgen oder Ersatzzeiten auf Grund der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (Reichsgesetzblatt S. 531 und 680) belegt ist.

C. Leistungen.

Nach Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit und bei Aufrechterhaltung der Anwartschaft werden gewährt:

1. ein fortdauerndes Ruhegeld

- bei Vollendung des 65. Lebensjahres, auch wenn derselbe noch berufsfähig ist,
 - wenn die Erwerbsfähigkeit dauernd unter die Hälfte der normalen gesunken ist,
2. ein Ruhekrantengeld, wenn die Erwerbsfähigkeit 26 Wochen ununterbrochen unter die Hälfte gesunken ist, während der weiteren Dauer der Berufsunfähigkeit,

3. im Todesfalle von Versicherten den Hinterbliebenen Witwenrente, Waisenrente, Witwenrente,

4. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes ohne Rücksicht auf deren Erwerbsfähigkeit im Gegensatz zur Witwenrente auf Grund der Invalidenversicherung, bei der die Witwen Invalidität nachweisen müssen.

5. Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 18 Jahren im Gegensatz zu den Waisenrenten auf Grund der Invalidenversicherung, die nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt werden. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder.

D. Leistungen bei Todesfällen weiblicher Personen.

1. Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenen-Rente, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode entrichteten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

2. Die Reichsversicherungsanstalt kann dem Berechtigten statt der Abfindung eine lebenslängliche Rente gewähren.

E. Leistungen bei Verheiratung weiblicher Versicherter.

Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der bis zu ihrer Verheiratung für sie entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

F. Sonstige Leistungen.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. 1. 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer, oder falls solche nicht vorhanden sind, den

hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf ^{4/10} der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

G. Berechnung der Leistungen.

1. Das jährliche Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrage und Steigerungsbeträgen. Der Grundbetrag beträgt für alle Gehaltsklassen 720 M. jährlich. Als Steigerungsbeträge sind für die einzelnen Gehaltsklassen bestimmte Sätze vorgeesehen, mit denen jeder Beitragsmonat bzw. jede Beitragsmarke angerechnet wird. Hierzu tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage von jährlich 9000 M. Ferner treten zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung der Steigerungen der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung.

Beispiel der Rentenberechnung eines Angestellten, der folgende Beiträge entrichtet hat:

Zur alten Klasse A der Invalidenversicherung während	400 Wochen,
Zur alten Klasse D der Angestelltenversicherung während	100 Monaten,
Zur neuen Klasse B der Angestelltenversicherung während	100 Monaten.

Seine Rente errechnet sich dann wie folgt:

Grundbetrag 720 M.

Steigerungssätze:

aus der Invalidenversicherung	400 mal	0,10 M. =	40 M.,
aus der Angestelltenversicherung	100 mal	75,— M. =	7500 M.,
	und 100 mal	792,— M. =	79200 M.,
Einmalige Rentenerhöhung			9000 M.
		jährlich =	96460 M.

2. Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 960 M.

3. Die Witwenrente beträgt $\frac{2}{5}$ des Ruhegeldes des Versicherten.

4. Die Waisen erhalten je $\frac{2}{5}$, Doppelwaisen je $\frac{2}{3}$ des Betrages von 3.

Zu der Witwenrente kommt eine Teuerungszulage von 9000 M. und zu den Waisenrenten eine solche von jährlich 4500 M.

H. Heilverfahren.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der Reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Belgard, den 29. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Persönliches.

Anstelle des verstorbenen Lehrers Schumacher—Gr. Dubberow ist der Lehrer Klawitter zu Kl. Dubberow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Siedkow bestellt worden.

Die Ortsvorstände zu Gr. und Kl. Dubberow, Siedkow, Schlennin, Mandelag, Rottow und Dovenheide ersuche ich, dies sofort ortsförmlich bekannt zu machen.

Belgard, den 2. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

In Döbel ist der Eigentümer Wilhelm Bohm zum Schöffin gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 2. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 7. November d. Js. des Belgard-Polziner Kreisblatts über die Ortschaften Gr. und Kl. Detsberg, Neuluzig, Luzig, Luisbernau, Strugmin, Bw. Hofsank, Bw. Zabelshof, Buslar, Gr. Hammerbach, Collaz mit Waldhof ohne Neucollaz und Nemrin, Polzin, Jagertow, Groß und Klein Poplow ohne Bw. Groß Poplow und Groß Poplower Ziegelei, Kabelsberg, Gauerlow, Kłodow, Bramstädt, Althütten, Alt- und Neufanslow, Hohenwardin—Brosland, Vorbruch, Seligsfelde, Buchen, Bw. Kurtschhof und Karlschhof, Biezeneff, Bw. Neuschlage, Langen, Nedel, Groß Wardin, Jeseritz, Wehde, Arnhausen, Granzin, Bassentin, Regin und Zwirnitz mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutfälle vorgekommen sind. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 2. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Warnung.

Wir sehen uns veranlaßt, auf einen Schwindler aufmerksam zu machen, welcher auch in verschiedenen Ortschaften unseres Kreises nach gefallenen Söhnen von Dorfbewohnern Erkundigungen eingezogen und alsdann die betreffenden Eltern aufgesucht hat, um ihnen in betrügerischer Absicht mitzuteilen, daß ihnen eine Unterstützung bezw. einmalige Gnadenbeihilfe zustände. Anträge, welche der Betreffende daraufhin mehrfach gegen Bezahlung der Vergütung in Naturalien für die Hinterbliebenen angefertigt hat, sind naturgemäß ohne Erfolg geblieben. Der Schwindler hat sich im hiesigen Kreise als Ungeletterter des hiesigen Versorgungsamtes namens Kanitz—Belgard, Blumenstraße wohnhaft, ausgegeben. Ermittlungen haben ergeben, daß diese Angaben nicht zutreffen.

Wir ersuchen daher die Herren Ortsvorsteher, die Kriegshinterbliebenen vor dem Manne zu warnen.

Belgard, den 3. Februar 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Die Dienststunden für den Amtsbezirk Burzlaff sind am Dienstag nachmittags und Freitag nachmittags jeder Woche festgesetzt.

Am Burzlaff, den 22. Januar 1923.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. R. Haeger.

Bekanntmachung.

20 000 Mark Belohnung.

Am 13. Januar d. Js. gegen 15 Uhr nachmittags ist auf den D-Bug 24 nach Ausfahrt aus dem Bahnhof Schivelbein ein Schuß abgegeben worden, durch den die Fenster des Speisewagens zertrümmert wurden.

Obige Belohnung sichern wir demjenigen zu, der den oder die Täter ermittelt und zur Anzeige bringt, sodas die gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Haben sich mehrere Personen an der Ermittlung der oder des Täters beteiligt, so wird die obige Belohnung von uns auf diese Personen verteilt.

Stettin, den 22. Januar 1923.

Reichsbehndirektion.

Wf. d. M. d. J. v. 12. 1. 1923 — II F 2076/22, betr. Bandung von Wasserleichen.

Infolge der ständig fortschreitenden Geldentwertung wird die gem. Wf. v. 3. 10. 1922 — II F 2057 (WBl. S. 980) für die Vergütung von Wasserleichen zu zahlende Bandungsgebühr von 100 Mk. auf 500 Mk. für jeden Vergungsfall erhöht.

Belgard, den 29. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Wf. d. M. d. J. v. 10. 1. 1923 — II G 6, betr. den Nationalverband deutscher Soldaten, G. B.

Auf Grund der §§ 14, Abs. 2, 8 Ziff. 1, 7 Ziff. des Ges. zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922 (RGBl. S. 585) wird der „Nationalverband deutscher Soldaten“ mit dem Sitz in Berlin für den Bereich Preußens verboten und für aufgelöst erklärt.

Belgard, den 29. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Quartierverpflegung für Dezember 1922.

Im Bereiche des Wehrkreises II beträgt der gem. § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 20 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütungen der Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht als Vergütung für Naturalverpflegung gültige Betrag:

Für Dezember	mit Brot	ohne Brot
volle Tageskosten	500,30 Mk.,	411,50 Mk.
Morgenkost	83,38 "	53,78 "
Mittagskost	250,15 "	220,55 "
Abendkost	166,77 "	137,17 "

Stettin, den 13. Dezember 1922.

Wehrkreisverwaltungsamt II.

gez. Unterschrift.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

Auf Antrag von Herrn von Kleiß, Schmenzin, wird der öffentliche Weg Naseband—Wilhelmshöhe, der über den Gutshof Dimtühlen führt, so verlegt, daß derselbe nördlich außerhalb des Gutshofes führt. Der Lageplan liegt hier aus. Einwaige Einsprüche gegen die Verlegung sind innerhalb 4 Wochen zu einzureichen.

Schmenzin, den 5. Februar 1923.

Der Amtsvorsteher.

Die Herren Mitglieder des landschaftlich Belgarder Kreistage laden ich zu einer am Dienstag, den 20. Februar d. Js., von mittags 11½ Uhr in Polzin, Gasthaus Preußenhof, stattfindenden

Kreisversammlung

erbenst ein.

Tagesordnung:

1. Beratung wichtiger Vorlagen für den diesjährigen Generaltag (Satzungsänderungen, Verstärkung des Grundkapitals der Landschaftlichen Bank durch Ausgabe von landschaftlichen Schuldverschreibungen, Umlageversicherung u a)
2. Bekanntgabe der Beschlüsse des engeren Ausschusses vom 2. November 1923.
3. Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da die Vorlagen von besonderer Wichtigkeit sind.

Langen, den 1. Februar 1923.

Der Landschaftsdeputierte.

von Hagen.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespresse. Für Vermittlg. zahle Provision.

Max Kleinfeldt,

Fernsprecher 143.

100 Rutschwagen

in best. Güte vorrät.
H. Pflug, Stargard/P.

Fahradgummi,
Fahrräder,
Kinderwagenreifen.

Katalog gratis.
Franz Tauscher, Hildesheim.